

SPD-Fraktion und Grünen-Fraktion in der Gemeindevertretung Trittau



An die Bürgervorsteherin
der Gemeinde Trittau
Frau Ulrike Lorenzen
Europaplatz 5
22946 Trittau

Trittau, den 29.05.2018

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zur Gemeindevertreterversammlung am 12.6.2018 um den TOP „Änderung der Hauptsatzung, hier: Neuordnung der ständigen Ausschüsse“

Die SPD-Fraktion und die Grünen-Fraktion beantragen Änderungen bei der Zuschneidung und Besetzung der ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung Trittau. Dazu sollen die Paragraphen 6 und 9 der Hauptsatzung geändert werden. Insbesondere sollen:

- der Hauptausschuss und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zusammengelegt werden, um durch regelmäßigeren und zeitnäheren Behandlung von Themen die Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung und die Koordinierung der Ausschüsse besser wahrzunehmen (gemäß § 45 b Abs. 1 Satz 1 GO).
- der Planungsausschuss und der Bau- und Umweltausschuss neu zugeschnitten werden. Der Planungsausschuss soll zusätzlich die Entwurfs- und Ausführungsplanungen im Hoch- und Tiefbau übernehmen, damit sich der Bau- und Umweltausschuss noch stärker auf das Erscheinungsbild des Ortes und die Instandhaltung der Infrastruktur und Liegenschaften fokussieren kann.
- die Ausschüsse zukünftig aus 9 Mitgliedern bestehen, um der Vergrößerung der Gemeindevertretung und dem Wegfall eines Ausschusses Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die Paragraphen 6 und 9 der Hauptsatzung werden durch folgende ersetzt:

§ 6 Ständige Ausschüsse (neu)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: siehe § 9

b) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten von Senioren sowie von Kindern und Jugendlichen, Förderung von Spiel, Sport und Gesundheit, sozialen und kulturellen Angelegenheiten, Bücherei, Heimatpflege, Fremdenverkehr, Ortsmarketing (Soziales und Kulturelles)

c) Planungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Bauleitplanung und der öffentlichen und privaten Ortsentwicklung, Entwurfs- und Ausführungsplanungen im Hoch- und Tiefbau

d) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Instandhaltung, Verbesserung und Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur und Liegenschaften, Baubegleitung im Hoch- und Tiefbau, Grünpflege, Verschönerung des Ortsbildes, Schutz von Natur und Umwelt, Brandschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Widmung und Benennung von Straßen, Marktwesen, Ortsmarketing (Handel und Gewerbe)

e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder. Jede Fraktion, die bei der Besetzung eines Ausschusses zu berücksichtigen war, kann verlangen, dass auf ihren Vorschlag für diesen Ausschuss bis zu insgesamt 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden. Die Vorgeschlagenen müssen der Fraktion nicht angehören. Als stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses und des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung können nur Personen vorgeschlagen werden, die der Gemeindevertretung angehören. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist, das ebenso wie das stellvertretende Ausschussmitglied auf Vorschlag ein und derselben Fraktion gewählt wurde.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO

(Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis d auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Die Ausschüsse entscheiden über das Vorliegen von Ausschließungsgründen (§ 22 GO) ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses (neu)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm in § 45 b GO übertragenen Aufgaben sowie das Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Wirtschaftsförderung.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 125.000,00 Euro der Beteiligung nicht überschritten wird,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 125.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.

(5) Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vom Hauptausschuss getroffen.

(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

Christian Winter, SPD-Fraktion

Im Raum 14, 22946 Trittau

Sabine Paap, Grünen-Fraktion

Kieler Straße 16, 22946 Trittau